



Politische Gemeinde Arbon

Sportanlagen-Ordnung der Stadt Arbon

vom 26. September 2011

A.	Verwaltung und Aufsicht	3
Art. 1	Gültigkeit	3
Art. 2	Sportplatzkommission	3
Art. 3	Platzwartin / Platzwart	3
B.	Benützung	3
Art. 4	Benützende	3
Art. 5	Gesuche für regelmässige Benützung und besondere Veranstaltungen	3
Art. 6	Bespielbarkeit	3
Art. 7	Haftpflicht	3
Art. 8	Gebührentarif	4
C.	Platzordnung	4
Art. 9	Benützungszeiten	4
Art. 10	Ordnungspflicht	4
Art. 11	Platzeinteilung	4
Art. 12	Wurf-, Stoss- und Laufdisziplinen	4
Art. 13	Lautsprecheranlage	4
Art. 14	Beleuchtung	4
Art. 15	Schuhwerk	4
Art. 16	Markierungen	5
Art. 17	Installationen	5
Art. 18	Fahrverbot	5
Art. 19	Ordnungs- und Sanitätsdienst	5
Art. 20	Hunde	5
Art. 21	Schadenmeldung	5
Art. 22	Unfallversicherung	5
D.	Geräte	5
Art. 23	Allgemeines	5
Art. 24	Rückgabe	5
Art. 25	Vermietung	6
E.	Schlussbestimmungen	6
Art. 26	Ausschluss und Sanktionen	6
Art. 27	Rekursinstanz	6
Art. 28	Inkrafttreten	6
Art. 29	Genehmigungsvermerke	6

A. Verwaltung und Aufsicht

Art. 1

Die Sportanlage im Stacherholz, der Forsthaus-Sportplatz sowie der Schöntal-Sportplatz sind Eigentum der Stadt Arbon, zum Teil im Baurechtsvertrag mit der Bürgergemeinde.

Gültigkeit

Art. 2

Eine Sportplatzkommission unterstützt die Stadt Arbon und kann Vorschläge einbringen. Sie besteht aus 7 bis 10 Personen (1 Stadträtin oder 1 Stadtrat sowie Vertretende der Benützenden. Eine Mitarbeiterin, beziehungsweise ein Mitarbeiter der Abteilung Bau und die Platzwartin, beziehungsweise der Platzwart nehmen mit beratender Stimme Einsitz).

Sportplatzkommission

Art. 3

Die Stadt Arbon setzt eine Platzwartin oder einen Platzwart ein und legt die Kompetenzen und Pflichten fest.

Platzwart / Platzwartin

B. Benützung

Art. 4

¹ Die Anlagen stehen den Schulen, den Sportvereinen und Einzelpersonen zur Benützung offen.

Benützende

² Arboner Schulen und Arboner Sportvereine haben im Benützungsrecht Vorrang.

³ Einzelpersonen steht lediglich der alte Forsthausplatz, der Schöntal-Sportplatz, die Finnenbahn und die 400 m Laufbahn zur freien Verfügung.

Art. 5

Gesuche für regelmässige Benützung, für besondere Veranstaltungen und für Grossanlässe sind jeweils bis Ende des Jahres der Stadt Arbon einzureichen. Die Formulare können bei der Stadt Arbon bezogen werden.

Gesuche für regelmässige Benützung und besondere Veranstaltungen

Art. 6

Die Platzwartin, beziehungsweise der Platzwart, oder dessen Stellvertretung als Vertretung der Stadt Arbon entscheidet grundsätzlich über die Beispielbarkeit der Plätze für die Trainings an den Wochentagen und über die Durchführbarkeit von Wettspielen und Anlässen, in Absprache mit offiziellen Verbandsvertretern.

Beispielbarkeit

Art. 7

Haftpflicht

¹ Der Benützer der Anlage haftet für Schäden. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haftet der durchführende Verein oder die Veranstalterin, beziehungsweise der Veranstalter.

² Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Vereins.

Art. 8

Gebührentarif

Die Stadt Arbon setzt die Benützungsgebühren auf Antrag der Sportplatzkommission in einem Gebührentarif fest.

C. Platzordnung

Art. 9

Benützungzeiten

Die Rasenspielfelder sowie die 400 m Bahn stehen von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr / 13.30 bis 22.00 Uhr und am Wochenende bis 20.00 Uhr zur Verfügung. Für besondere Anlässe kann die Stadt Arbon Ausnahmen bewilligen.

Art. 10

Ordnungspflicht

Sämtliche Anlagen sind nach der Benützung wieder in Ordnung zu bringen. Abfall und Glas sind durch die Veranstalterin, beziehungsweise den Veranstalter zu entsorgen. Zusatzaufwände können in Rechnung gestellt werden.

Art. 11

Platzeinteilung

Die Platzwartin, beziehungsweise der Platzwart teilt die Plätze den Benützenden zu. Dies nach Möglichkeit in Absprache mit den Benützenden.

Art. 12

Wurf-, Stoss- und Laufdisziplinen

¹ Für Wurf- und Stossdisziplinen können die entsprechenden Trainingsanlagen in Absprache mit der Platzwartin, beziehungsweise dem Platzwart benützt werden; das Training für Hammerwerfen ist jedoch auf allen Plätzen untersagt.

² Für den Start auf den Bahnen stehen Startpflocke zur Verfügung.

Art. 13

Lautsprecheranlage

Die Benützung der Lautsprecheranlage bedarf einer Bewilligung der Stadt Arbon. Die Auflagen betreffend Lautsprecher- und Verstärkeranlagen der Behörde sind verbindlich.

Art. 14

Beleuchtung

Die Platzbeleuchtung steht zur sparsamen Benützung zur Verfügung. Die Vereine sorgen dafür, dass die Platzbeleuchtung unmittelbar nach Gebrauch ausgeschaltet wird.

Art. 15

Die Lauf-, Sprung- und Wurfanlagen dürfen nur mit Turn- oder Nagelschuhen mit Spikes von maximal 6 mm Länge benützt werden. Es dürfen nur spitze Dornen, keine Dreikant- oder Stufennägel verwendet werden.

Schuhwerk

Art. 16

Die Spielfelder dürfen nur nach Absprache mit der Platzwartin, beziehungsweise dem Platzwart gezeichnet werden.

Markierungen

Art. 17

An den Anlagen und Einrichtungen darf ohne Einwilligung der Stadt Arbon nichts geändert werden.

Installationen

Art. 18

Auf den Sportanlagen gilt allgemeines Fahrverbot.

Fahrverbot

Art. 19

¹ Bei Anlässen haben die Veranstalter gemäss Bewilligung der Abteilung Bau einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren.

Ordnungs- und Sanitätsdienst

² Die Organisation des Sanitätsdienstes für Sportanlässe ist Sache der Veranstalterin beziehungsweise des Veranstalters.

Art. 20

Auf den Sportanlagen gilt Leinenpflicht für Hunde.

Hunde

Art. 21

Alle Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind der Platzwartin, beziehungsweise dem Platzwart unverzüglich zu melden.

Schadenmeldung

Art. 22

Die Versicherung gegen Unfall ist Sache der Platzbenützenden.

Unfallversicherung

D. Geräte

Art. 23

¹ Geräte der Stadt Arbon stehen den Vereinen mit Sitz in Arbon kostenlos zur Verfügung.

Allgemeines

² Für sportartspezifische Geräte sorgen die Vereine. Eine Lagerung im Materialraum ist möglich. Über die gegenseitige Benützung treffen die Vereine ihre eigenen Abmachungen. Die Stadt Arbon haftet nicht für die dort gelagerten Geräte.

	Art. 24
Rückgabe	Nach der Benützung sind die Geräte in den dafür vorgesehenen Materialraum zurück zu bringen.
	Art. 25
Vermietung	Die Vermietung von gemeindeeigenem Material an Auswärtige ist im Gebührentarif geregelt.

E. Schlussbestimmungen

	Art. 26
Ausschluss und Sanktionen	Wer die Bestimmungen dieser Ordnung missachtet oder die Gebühren nicht entrichtet, kann sofort oder nach erfolgter Mahnung von der weiteren Benützung der Sportanlagen ausgeschlossen werden.
	Art. 27
Rekursinstanz	Rekursinstanz ist der Stadtrat Arbon. Er entscheidet nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs der Einsprecherin oder des Einsprechers endgültig.
	Art. 28
Inkrafttreten	Diese Sportanlagen-Ordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft und ersetzt das Sportplatzreglement vom 10. Dezember 1992, gültig seit 01. Januar 1993.
	Art. 29
Genehmigungsvermerke	Durch den Stadtrat genehmigt mit Beschluss Nr. 205 / 11 vom 26. September 2011.

Mitgeltend:

- Der Gebührentarif zur Sportanlagen-Ordnung der Stadt Arbon, Anhänge 7a und 7b gemäss OV-Beschluss Nr. 162 / 95 vom 03. Juli 1995 respektive OV-Beschluss Nr. 222 / 96 vom 21. August 1996 (Aufräumen Sportanlage durch Platzwart) bleibt unverändert gültig.

STADT ARBON

Martin Klöti
Stadtammann

Andrea Schnyder
Stadtschreiberin